

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)

vom 10. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2020)

zum Thema:

**Masern-Impfpflicht zum 1. März**

und **Antwort** vom 30. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Februar 2020)

Herrn Abgeordneten Paul Fresdorf (FPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22104**

**vom 10. Januar 2020**

**über Masern-Impfpflicht zum 1. März**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Plant die Senatsverwaltung landesweit verbindliche Regelungen, die den Trägern von Kindertagesstätten die Überprüfung der Einhaltung der Regelung zur Impfpflicht gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) ersparen oder besteht vor dem Hintergrund der wegen personeller Engpässe eingeschränkten Handlungsfähigkeit der zuständigen bezirklichen Gesundheitsämter die Absicht, die Einhaltung der Impfpflicht durch andere staatliche Behörden zu überprüfen?

Zu 1.:

Das am 1. März 2020 in Kraft tretende Masernschutzgesetz sieht vor, dass der Impfnachweis der Einrichtungsleitung vorzulegen ist. Abweichend kann die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmen, dass der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nicht der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern dem Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle gegenüber zu erbringen ist. Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenGPG) beabsichtigt derzeit nicht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da ohnehin eine Meldepflicht an das Gesundheitsamt besteht, wenn der Nachweis nicht vorgelegt wurde.

2. Stellt die Senatsverwaltung den Prüfpflichtigen (z.B. Kitaträgern) Informationen (Handreichungen, Formblätter) bereit, die die Vorgehensweise und den Umfang der Prüfung verbindlich erläutern?

Zu 2.:

Die Senatsverwaltungen beabsichtigen, den Prüfpflichtigen ihres Zuständigkeitsbereiches Informationen zur Prüfung der Nachweise zur Verfügung zu stellen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erstellt zurzeit ein entsprechendes Informationsschreiben für die Berliner Kitaträger.

3. Welche Maßnahmen und Meldewege sind vorgesehen, um unvollständige Impfungen (z.B. das Ausstehen der Zweitimpfung) anzuzeigen?

Zu 3.:

In § 20 Abs. 9 IfSG ist geregelt, dass durch die Leitung der Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen ist und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln sind, wenn ein Nachweis nicht vorgelegt wird oder wenn sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann. Das Gesundheitsamt kann dann Kontakt aufnehmen, beraten und zur Vervollständigung des Impfschutzes auffordern.

4. Sind Ausnahmeregelungen vorgesehen, die den Einsatz von kurzfristig erforderlichen Vertretungskräften schon vor Vorliegen der Impfbestätigung erlauben?

Zu 4.:

Sind die einzusetzenden Vertretungskräfte am 1. März 2020 noch nicht in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG (z. B. Kita, Schule) tätig, so haben sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit den Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern der Leitung der Einrichtung vorzulegen.

Sind die einzusetzenden Vertretungskräfte am 1. März 2020 bereits in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG tätig, so ist der Nachweis der Leitung der Einrichtung bis zum 31. Juli 2021 vorzulegen. Darüber hinausgehende Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Das Bundesministerium für Gesundheit beantwortet die Frage, ab wann man in einer betroffenen Einrichtung tätig ist, wie folgt: „Ob jemand unter die Impfpflicht fällt, hängt davon ab, ob diese Person regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig ist. Auch ehrenamtlich Tätige und Praktikanten sind erfasst.“

5. Wird es Formblätter geben, die es den einzelnen Kitas ermöglichen, Kindern, die in eine andere Kita wechseln, das Vorliegen des Impfschutzes zu bestätigen?

Zu 5.:

Formblätter sind seitens SenGPG nicht geplant, da Impfpass bzw. Nachweis im Vorsorgeuntersuchungsheft („Gelbes Heft“) als ausreichend erachtet werden.

6. Wie ist das Verfahren für Schülerinnen und Schüler, insbesondere der Jahrgangsstufe 1?

Zu 6.:

Das Verfahren für die Umsetzung des Masernschutzgesetzes für die betroffenen Personengruppen befindet sich derzeit noch in Erarbeitung. Personen, die in Schulen betreut werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis über ausreichenden Impfschutz oder Immunität gegen Masern vorzulegen (§ 20 Abs. 9 IfSG).

Personen, die am 1. März 2020 bereits in Schulen betreut werden, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen entsprechenden Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen.

Auch für Schülerinnen und Schüler gilt, dass wenn ein Nachweis nicht vorgelegt wird oder wenn sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, die Leitung der Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen hat und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln sind.

Jedoch dürfen Personen, die der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, in der Schule auch dann betreut werden, wenn ein entsprechender Nachweis nicht vorliegt (§ 20 Absatz 9 Satz 9 IfSG).

Es wird zurzeit geprüft, ob der Masernimpfschutz für Schulanfänger im Rahmen der Einschulungsuntersuchung geprüft und dokumentiert werden kann.

Berlin, den 30. Januar 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie